



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen

Diese Richtlinien treten entsprechend Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Landsberg vom 8. Juli 2013 zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Landkreis Landsberg am Lech gewährt im Rahmen seiner Aufgabe zur Förderung der Jugendverbände (§ 12 des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes) aufgrund der Regelungen im Kommunalen Jugendhilfeplan jährliche Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen.

Für die Förderung, die ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt, gelten ab 01.01.2014 folgende Richtlinien:

1. Zweck der Förderung

Die Förderung dient dazu, die finanziellen Auslagen, die den Jugendleiter/innen anerkannter Jugendorganisationen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ganz oder teilweise zu ersetzen.

2. Förderungsberechtigter Personenkreis

2.1. Förderungsberechtigt sind ehrenamtliche Jugendleiter/innen, die

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) eine für den Zeitraum der Antragstellung gültige Jugendleiter/in-Card (Juleica) gem. Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden, sowie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05. Mai 2010 besitzen;
- c) im Laufe des Antragsjahres einer anerkannten Jugendorganisation im Landkreis Landsberg am Lech angehören und durchschnittlich 2 Stunden pro Woche vorwiegend im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit verantwortlich tätig sind.

2.2. (Gruppenstärke) e n t f ä l l t

2.3. Sind förderungsberechtigte Jugendleiter/innen in mehreren anerkannten Jugendorganisationen gleichzeitig tätig, so wird die Förderung nur einmal gewährt.

2.4. Anerkannte Übungsleiter, für die einem Sport- oder Schützenverein staatliche Zuwendungen nach den dafür geltenden Richtlinien gewährt werden (Übungsleiterzuschüsse), sind nicht förderungsberechtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die bei ihnen tätigen ehrenamtlichen Jugendleiter/innen sind die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendorganisationen im Landkreis Landsberg am Lech.

4. Förderungsvoraussetzung

Die Voraussetzung für die Förderung mit Landkreismitteln ist, dass die zuständige Gemeinde mindestens eine Zuwendung in gleicher Höhe (Nr. 5) gewährt.

5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich danach, wie viele volle Monate die Jugendleiter/innen in dem Kalenderjahr vor der Antragstellung bei einer anerkannten Jugendorganisation tätig waren.

Die Zuwendung nach diesen Richtlinien beträgt 10 Euro pro Person für jeden vollen Monat (mit für diesen Zeitraum gültiger Juleica und tatsächlich ausgeübter überfachlicher Leitungstätigkeit).

Den zuständigen Gemeinden steht es jedoch frei, eine höhere Förderung zu leisten.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuwendungsberechtigte Jugendorganisationen (Nr.3) reichen die Förderungsanträge auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage) jeweils **bis 1. April** eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr **zweifach bei der Gemeinde** ein.

Sport- und Schützenvereine legen dem Antrag eine Aufstellung bei, aus der die regelmäßige überfachliche Tätigkeit ihrer förderungsberechtigten Jugendleiter/innen hervorgeht.

Dabei sind wenigstens 120 Arbeitsstunden jährlich pro Jugendleiter/in nachzuweisen. Pro Tag sind maximal 12 Arbeitsstunden anrechenbar.

Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde bestimmt sich nach dem Sitz der Jugendorganisation, bei der die Jugendleiter/innen tätig sind.

6.2. Die Gemeinde entscheidet unter Beteiligung des gemeindlichen Jugendreferenten über den Antrag und leitet eine Ausfertigung des Antragsformulars **bis 1. Mai an den Kreisjugendring** weiter. Gleichzeitig teilt sie mit, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung bewilligt wurde und wann sie ggf. ausgezahlt worden ist.

6.3. Der Kreisjugendring entscheidet (bei Einhaltung der vorhergehenden Fristen) **bis 1. Juni** über die Gewährung einer Zuwendung. Er teilt seine Entscheidung dem Zuwendungsempfänger und der zuständigen Gemeinde mit.